
LITRA | Spitalgasse 32 | 3011 Bern

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bundespräsidentin
Simonetta Sommaruga
3003 Bern

per E-Mail an: finanzierung@bav.admin.ch

Bern, 31. Juli 2021

Stellungnahme der LITRA zum zweiten Massnahmenpaket zur Unterstützung des öffentlichen Verkehrs in der Covid-19-Krise

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Am 11. August 2021 haben Sie die Vernehmlassung zum zweiten Massnahmenpaket zur Unterstützung des öffentlichen Verkehrs in der Covid-19-Krise eröffnet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für Ihre Bemühungen, den öffentlichen Verkehr (öV) in dieser äusserst herausfordernden Situation weiter zu unterstützen.

Die Corona-Pandemie und die von Bund und Kantonen beschlossenen Massnahmen treffen den öV weiterhin hart. Die Erträge sind in fast allen Verkehrssegmenten noch immer deutlich unter Vorkrisen-Niveau, während die Kosten aufgrund der weitgehenden Aufrechterhaltung des Angebots nach den Anstrengungen im letzten Jahr nicht weiter gesenkt werden können. Die Folgen sind auch in diesem Jahr deutlich spürbare Ertragsausfälle. Der öV und der Schienengüterverkehr müssen zwingend ihre systemrelevanten Aufgaben wahrnehmen und sich gemäss der Nachfrage entwickeln können. Die LITRA begrüsst daher den parlamentarischen Auftrag und den Vorschlag des Bundesrats, die gesetzlichen Grundlagen, die im dringlichen Gesetz vom 25. September 2020 zur Unterstützung des öV in der Covid-19-Krise beschlossen worden waren, auf 2021 auszudehnen, um so eine Verlängerung dieser Massnahmen zu ermöglichen.

Aus unserer Sicht drängen sich dennoch gewisse Änderungen in der Vorlage auf. So soll - wie übrigens ausdrücklich vom Parlament gefordert - die finanzielle Unterstützung nicht nur dem RPV, sondern ebenso dem Ortsverkehr und dem touristischen Verkehr zugutekommen. Dazu reichen wir nachfolgende Anträge in enger Absprache mit dem Verband öffentlicher Verkehr (VöV) ein.

Regionaler Personenverkehr (RPV)

Die LITRA begrüsst die erneut vorgesehene Defizitdeckung im RPV für das Jahr 2021, damit insbesondere ein administrativ einfaches Verfahren für die Abwicklung unter allen Beteiligten garantiert werden kann. Positiv zu vermerken gilt es dabei, dass von den im letzten Jahr gesprochenen 290 Millionen Franken nur rund 90 Millionen Franken effektiv für die RPV-Defizitdeckung im 2020 verwendet wurden.

Ortsverkehr

Die Massnahme zugunsten des Ortsverkehrs für das Jahr 2020 sollen auch im Jahr 2021 zur Anwendung kommen. Der vorgeschlagene Entwurf des Gesetzestextes des Bundesrats entspricht diesem Anliegen der LITRA:

Art. 28 Abs. 2bis:

2^{bis} Für die Jahre 2020 und 2021 richtet der Bund in Abweichung von Absatz 2 Abgeltungen in Höhe eines Drittels der Covid-19-bedingten finanziellen Verluste an den Ortsverkehr aus. Die Abgeltung erfolgt aufgrund der Linienerfolgsrechnungen der Unternehmen.

Touristischer Verkehr

Der nicht abgeltungsberechtigte Verkehr in Bergbahnen und auf Schiffen sowie in touristischen Bahn- und Buslinien, ist von den Auswirkungen der Covid-19-Krise ebenfalls stark betroffen. Die im letzten Jahr vom Bund vorgesehenen Finanzhilfen haben im touristischen Verkehr leider kaum Wirkung entfaltet. Umso wichtiger ist es, dass im 2021 neue Massnahmen ergriffen und die Verwendung der noch bestehenden Reserven dieser Unternehmen zur Deckung der Covid-19-bedingten Verluste eingeschränkt werden.

Der Verzicht auf die vollständige Verwendung der Reserven im touristischen Verkehr ist gerechtfertigt und wirtschaftlich notwendig. Im Gegensatz zu abgeltungsberechtigten Verkehrsarten, erwirtschaften touristische Transportunternehmen ihre Erträge und allfällige Gewinne selbständig, ohne staatliche Gelder. Analog der Covid-19 Härtefallregelung zur Unterstützung anderer privatwirtschaftlicher Branchen, soll die Verwendung der Reserven von solchen Unternehmen mindestens eingeschränkt werden. Der Erhalt eines bedeutenden Teils dieser Reserven ist nicht zuletzt deshalb entscheidend, weil damit für eine künftige, starke Positionierung von touristischen Angeboten entsprechende Neu- oder Ersatzinvestitionen getätigt und finanziert werden müssen.

Antrag: Art. 28a Touristische Angebote

1 Unterstützt ein Kanton touristische Angebote mit einer Personenbeförderungskonzession oder einer kantonalen Bewilligung zum Betrieb von Seilbahnen, so kann der Bund sich an der Finanzierung beteiligen.

2 Finanzhilfen des Bundes setzen voraus, dass:

a. die Covid-19-bedingten finanziellen Ausfälle in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum ~~30. Juni~~ 31. Dezember 2021 nach Abzug ~~einer~~ eines Drittels der freien Reserven den in den Geschäftsjahren 2017–2019 erzielten Reingewinn des Unternehmens übersteigen;

b. das Unternehmen für die Geschäftsjahre 2020, 2021 und 2022 keine Dividenden ausschüttet.

3 Die Finanzhilfe des Bundes beträgt 80 Prozent des Beitrags des Kantons.

Güterverkehr

Trotz unternehmerischen Massnahmen zur Steigerung der Effizienz, welche 2021 ihre Wirkung zeigen, ist die Rollende Landstrasse (RoLA) auch 2021 auf einen Unterstützungsbetrag in der Höhe von maximal CHF 5 Millionen angewiesen. Ohne die ausserordentliche finanzielle Unterstützung des von der RAAlpin AG betriebenen Angebotes, droht die unmittelbare Einstellung der RoLa per Anfang 2022. Dies, da die durch COVID-19 verursachten Rahmenbedingungen, wegen des Social Distancing auf den Begleitwagen, in denen die LKW-Fahrer aus Komfort- und Sicherheitsgründen mitfahren, durch RAAlpin finanziell nicht mehr getragen werden können.

Fernverkehr

Abschliessend halten wir fest, dass die LITRA den Verzicht auf Massnahmen im Personenfernverkehr nachvollziehen kann. Ebenso unterstreichen wir, dass SBB, BLS und SOB ihren Verpflichtungen integral nachgekommen sind und die entstandenen Verluste selbst gedeckt haben. Entsprechend ist es richtig, dass für die SBB mit einer interdepartementalen Arbeitsgruppe die Situation und allfällige Massnahmen ausserhalb des vorliegenden Pakets zu erörtern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch die BLS Fernverkehrslinien auf eigene Rechnung und eigenes Risiko betreibt. Aus Gründen der Gleichbehandlung sind auch die BLS-Linien in die Analyse und allfällige Unterstützungsleistungen einzubeziehen.

Sollte sich das Parlament – wie in den ursprünglichen Motionen gegenüber dem Bundesrat beantragt – für einen direkten finanziellen Ausgleich beim Fernverkehr entscheiden, bieten sich als Referenzgrössen beispielsweise die Deckungsbeiträge an, welche die Bahnen 2020/2021 an die Infrastruktur zu entrichten haben (gemäss Art. 20, 1bis der Eisenbahn-Netzzugangsverordnung NZV). Diese Erträge sind in den genannten Jahren weitgehend ausgefallen, und die anfallenden Kosten wurden nicht gedeckt. Pro Jahr handelt es sich dabei um rund 250 Mio. CHF. Obere Grenze für allfällige Unterstützungsmassnahmen dürften die tatsächlich angefallenen Verluste im Fernverkehr sein, die rund 600-650 Mio. CHF im Jahr betragen. Die genauen Zahlen wären durch das BAV darzulegen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Anträge und für Ihr grosses Engagement zugunsten eines starken öV. Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

LITRA - Informationsdienst für den öffentlichen Verkehr



Martin Candinas, Nationalrat
Präsident



Michael Bützer
Geschäftsführer